

Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine dießfallige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabsortes amtlich bescheiniget hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dieß geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franko, nicht aber das durch Marken entrichtete Franko zurückgegeben.

Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto, wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpost-Sendungen bis zu und von dem Orte, von dem der Gegenstand zurückgesandt wird.

Wien, am 3. September 1855.

2) Bekanntmachung, die Wiederaufhebung der Verbote gegen die Ausfuhr von Pferden, Waffen und Kriegsmunition betr.

Die durch unsere Bekanntmachungen vom 30. Dezember 1854 bezüglich 30. August 1855 (Nr. 1. bez. Nr. 36 des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) ergangenen Verbote wegen der Ausfuhr von Pferden sowie wegen der Ausfuhr von Waffen und Kriegsmunition werden hierdurch, in Uebereinstimmung mit den in anderen Zollvereinsstaaten getroffenen Anordnungen, wieder aufgehoben.

Gera, den 23. April 1856.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. Geldern.

Sammel.
